

| Spde. Nr. | Bezeichnung der Waren   | Maßstab | Zoll |
|-----------|---|---------|------|
|           | <p>2. Mit Ausnahme der unter Teil III, Buchstaben A, Nr. 2, dem Buchstaben C und dem Buchstaben D, Nr. 2a, genannten Erzeugnisse und Substanzen, ist von den in dieser Position genannten Erzeugnissen und Substanzen keine Verbrauchssteuer zu entrichten.</p> <p>3. Wir behalten Uns vor, durch allgemeine Verwaltungsverordnung, unter den erforderlichen Vorichtsmaßregeln, Befreiung von dem gemäß dieser Position zu erhebenden Einfuhrzoll zu gewähren:</p> <p>a. für Lecksteine, zum Gebrauch in der Landwirtschaft [bei der Viehzucht] bestimmt;</p> <p>b. für chlornatriumhaltige Erzeugnisse und Substanzen, aus denen Chlornatrium nicht mit einem Nutzen auszuscheiden ist, soweit sie nicht zu Teil I und II dieser Position gehören.</p> <p>4. Unser Finanzminister kann unter den nötigen Bedingungen bestimmen, daß nach Teil III, Buchstaben A, Nr. 1, dieser Position zollpflichtiges Salz unter die Nr. 2 dieses Teils fallen soll, wenn dieses Salz zu von der Abgabe befreitem Gebrauch bestimmt ist, wie er in Artikel 74 des Gesetzes vom 27. September 1892 (Staatsblad Nr. 227)<sup>1)</sup>, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Mai 1923 (Staatsblad Nr. 203)<sup>2)</sup>, erwähnt sind.</p> |         |      |

1) Hand. Arch. 1892 I S. 1098.  
2) Nicht mitgeteilt.

| Spde. Nr. | Bezeichnung der Waren  | Maßstab | Zoll |
|-----------|--|---------|------|
|           | <p>5. Soweit sie nicht zu Teil I oder II dieser Position gehören, sind Karnallit, Bergkieserit, Rainit, Tachhydrit, Sylvinit und andre ähnliche, zum Düngen verwendete kalium- und magnesiumhaltige Salze (sogenannte Abraum-salze) als nicht zu dieser Position gehörig zu betrachten, wenn der Kalium- oder Magnesiumgehalt mehr als 10 v. H. beträgt.</p> <p>6. Abweichend von den Bestimmungen des Artikel 4 dieses Gesetzes ist hinsichtlich der Waren, die sowohl zu einer der Positionen 37 unter III, 136 oder 137 gehören, als auch zu dieser Position, die Position anzuwenden, die für die Staatskasse am vorteilhaftesten ist.</p> <p>7. Bei der Einfuhr von Erzeugnissen und Substanzen aus oder in Chlornatrium, salzhaltigem Wasser oder andren, zu dieser Position gehörenden Stoffen, ist, auch für die Feststellung des Chlornatriumgehalts als Reingewicht das Gewicht dieser Stoffe zusammen mit den darin vorhandenen Erzeugnissen und Substanzen zu betrachten.</p> <p>8. Auf Erzeugnisse und Substanzen, die zu Teil III, Buchstaben A, Nr. 1 dieser Position oder zu Teil I oder II gehören und die aus einfuhrzollpflichtigem Salz bestehen, sind auch die Vorschriften des Artikel 130 des Allgemeinen Gesetzes vom 26. August 1822 (Staatsblad Nr. 381) anzuwenden, als ob diese Erzeugnisse und Substanzen, in jenem Artikel namentlich genannt wären.</p> |         |      |

1) Hand. Arch. 1905 I S. 260.

**Alphabetisches Verzeichnis der Waren, die unter den in dem Tarif aufgeführten Positionen erwähnt sind.**

Erklärung der Hinweise, die in den Spalten 2 und 4<sup>1)</sup> erwähnt sind.

Die unmittelbar hinter jeder Warenart in gewöhnlichen [arabischen] Ziffern erwähnten Zahlen deuten auf die Position hin, zu der die Waren gehören.

Die hinter diese Zahlen gesetzten großgeschriebenen Buchstaben oder römischen Ziffern, gelegentlich durch Beifügung gewöhnlicher [kleingeschriebener] Buchstaben oder [arabischer] Ziffern ergänzt, geben die Abschnitte der Position an, in der die Waren genannt sind.

Zum Beispiel: 121. II. A. bezeichnet: Position 121, Abschnitt II, Buchstaben A.

Wenn eine Ware in einer Sonderbestimmung zu einer Position erwähnt ist, wird dies durch die hinter die Positionsnummer gesetzten Buchstaben Sb. angedeutet.

Die diesen Buchstaben beigefügten Zahlen und Buchstaben weisen auf die Nummer und/oder

den Abschnitt der Sonderbestimmung hin, in der die Waren erwähnt sind.

Zum Beispiel: 112. Sb. 4. a bezeichnet: Position 112, Sonderbestimmung Nr. 4, Buchstaben a.

| Benennung   | Nr. der Position |
|---|------------------|
| Abbrennlampen .....                                 | 135. Sb. 5. a.   |
| Abdichtringe .....                                  | 28. II.          |
| Abdichtungsmittel .....                             | 32.              |
| Abendmahlfelche .....                               | 63.              |
| Abendmahlschalen .....                              | 63.              |
| Abfall von Fleisch und Speck .....                  | 137.             |
| —: von Früchten .....                               | 139. Sb. 2.      |
| —: von Papier .....                                 | 97. Sb. III.16.  |
| —: von Tabak, Zigaretten und Zigaretten .....       | 120. Sb. 1.      |
| Abraumsalze .....                                   | 150. Sb. 5.      |
| Abchwächungsmittel für photographische Zwecke ..... | 99. VI.          |
| Abstandmesser .....                                 | 33. I.           |
| —: (optische Instrumente).                          | 23.              |

| Benennung  | Nr. der Position |
|--|------------------|
| Abwehr- [Verteidigungs-] mittel .....                  | 142.             |
| Abzapffäulen .....                                     | 122. I.          |
| —: -vorrichtungen .....                                | 122.             |
| Abzeichen .....  | 86.              |
| Abzeichenknöpfe .....                                  | 92.              |
| Abziehbilder .....                                     | 69.              |
| Achatstifte für Durchschreibebücher [styloppennen] ... | 97. Sb. III.15.  |
| Achselstühle .....                                     | 62.              |
| Achselstühle .....                                     | 54. VII.         |
| Achselstücke .....                                     | 54. V.           |
| Adepen [Balg-] für Photographier- vorrichtungen ..     | 99. IV.          |
| Adressiermaschinen .....                               | 1.               |
| Ahlen (metallene) .....                                | 93. Sb.          |
| Agretten .....   | 20. IV.          |
| Agrettenhalter .....                                   | 15. Sb. I.       |
| Altentaschen .....                                     | 71.              |
| Maun (verpackt oder in Tafel- [Tabletten-]form).       | 128. III.        |
| Maungreifer .....                                      | 128. II.         |

1) So im Original.